

gesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Die einheitliche bundesgesetzliche Regelung jener Materie war um deswillen erforderlich, weil der Staatsangehörige eines Gliedstaates als Glied dieses Staates zugleich Glied des Bundesstaates ist (Reichsangehörigkeit!?).

Die Hauptzüge jenes Gesetzes sind die folgenden:

Durch die Geburt erwirbt ein eheliches Kind die Staatsangehörigkeit des Vaters, ein uneheliches Kind die der Mutter. Wird ein uneheliches Kind im Gnadenwege durch den Landesherrn für ein eheliches erklärt (Legitimation), so erwirbt es damit die Staatsangehörigkeit seines außer-ehelichen Vaters unter Verlust seiner bisherigen Staatsangehörigkeit, falls diese verschieden war. Eine Frau erwirbt durch die Eingehung der Ehe die Staatsangehörigkeit ihres Ehemannes. Ein Deutscher erwirbt die Staatsangehörigkeit in einem Gliedstaate durch die als Verwaltungsakt sich vollziehende Aufnahme unter der Voraussetzung, daß er zu dieser Zeit in einem anderen Gliedstaate die Staatsangehörigkeit besitzt und in dem Gliedstaate, in welchem er die Aufnahme nachsucht, sich niedergelassen hat. Ein Ausländer kann nur auf Grund einer Naturalisation in den Staatsverband eines Gliedstaates aufgenommen werden, und zwar auch nur, wenn er nach dem Rechte seiner bisherigen Heimat Verfügungsfähig ist, einen unbescholtenen Lebenswandel geführt hat, eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen am Orte der beabsichtigten Niederlassung nachweist und die Fähigkeit besitzt, daselbst sich und seine Angehörigen zu ernähren. Einer ausdrücklichen Aufnahme oder Naturalisation bedarf es nicht für den, der in dem betreffenden Gliedstaate in dem unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst oder in dem Kirchen-, Schul- oder Kommunaldienst angestellt wird und eine von der Regierung oder einer Zentral- oder höheren Verwaltungsbehörde dieses Gliedstaates vollzogene oder bestätigte Bestallung erhält. Wird ein Ausländer im Reichsdienst angestellt, so wird er stillschweigend naturalisiert von demjenigen Gliedstaate, in welchem er seinen dienstlichen Wohnsitz hat.

Aus dem Staatsverbände eines Gliedstaates scheidet